

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

27 (15.12.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1917.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

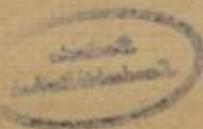
Die Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

An die Leiter sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Durch Verordnung des Bundesrates vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden.

Auf Grund dieser Verordnung haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden (Bürgermeisterämter) die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich oder schriftlich zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
 - a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
 - b. auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind;
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.



Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

Die schriftliche Meldung geschieht durch ordnungsmäßige Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte und Abgabe derselben bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bezeichneten Stelle.

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ersuchen wir die Leiter sämtlicher uns unterstellten Höheren Lehranstalten und der Volksschulen mit 10 und mehr Lehrern, die erforderliche Anzahl Meldekarten (nebst Merkblättern) bei der Ortsbehörde zu erheben und an die jeweils unterstellten Meldepflichtigen (Lehrer und Schüler, sowie Schuldiener) zu ordnungsmäßiger Ausfüllung verteilen zu lassen. Nach erfolgter Prüfung der Einträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind die Meldekarten gesammelt bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bezeichneten Stelle abzugeben gegen Empfangnahme der ausgefüllten und abgestempelten Meldebestätigungen (Abreißstreifen). Die letzteren sind den einzelnen Meldepflichtigen zur Aufbewahrung wieder zuzustellen.

Die Leiter von Internaten können mit Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen erstatten.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Bahl.

